

## **Gleichberechtigung**

### **1. Zum Begriff**

Der Begriff der Gleichberechtigung wird alltagssprachlich im Sinne des Anspruchs aller Gesellschaftsmitglieder auf gleiche Rechte verwendet. Er ist normativ gehaltvoll, insofern Gleichberechtigung als ein Gebot der Gerechtigkeit verstanden wird.

1.1 Als terminus technicus der juristischen Theoriesprache bezeichnet Gleichberechtigung die in der allgemeinen Menschenrechtserklärung sowie den Verfassungen demokratischer Staaten grundrechtlich zugesicherte Garantie des gleichen Rechtsstatus und Rechtsschutzes sowie der rechtlichen Gleichberücksichtigung aller Menschen. Dabei steht der Gleichberechtigungsbegriff in enger Verbindung sowohl zum Begriff der *Gleichheit* als auch zu dem der *Gleichbehandlung*. (Vgl. Sacksofsky 1990)

1.2 In politischen Kontexten fungiert Gleichberechtigung heute meist als eine Sammelbezeichnung für den Gegenstand unterschiedlicher, in der Regel über die garantierte Rechtsgleichheit hinausgehender sozialpolitischer Forderungen und Massnahmen. Insofern diese die Angleichung der sozialen Freiheiten und Lebenslagen der Mitglieder verschiedener Gruppen (insbesondere der Geschlechtergruppen) zum Ziel haben, steht der Begriff hier in engem Zusammenhang mit dem der *Gleichstellung*. (Vgl. Lautmann 1990)

### **2. Begriffs- und Problemgeschichte**

Auch wenn der Begriff selbst erst seit Mitte des 19. Jahrhunderts belegbar ist (vgl. Grimm 1984), ist die Forderung nach Gleichberechtigung bereits im Gedankengut von Humanismus und Aufklärung angelegt. (Vgl. Dann 1980) Ausgehend von der Idee einer (wenn auch in unterschiedlicher Hinsicht behaupteten) wesentlichen Gleichheit aller Menschen werden seit Mitte des 18. Jahrhunderts bis heute im Zuge politischer Emanzipationsbewegungen bestehende Ungleichheitsverhältnisse kritisiert und konkrete Gleichberechtigungsforderungen

formuliert. Deren Fokus und mit ihm die Bedeutung des Gleichberechtigungsbegriffs hat sich im Lauf der neuzeitlichen Geschichte bis in die Gegenwart hinein jedoch erheblich gewandelt.

### **2.1 Gleichberechtigung als formale Rechtsgleichheit**

Die naturrechtliche Tradition des 17. und 18. Jahrhunderts kennt zwei Gleichheitsbegriffe: den der natürlichen Gleichheit aller Menschen sowie den der Rechtsgleichheit aller Bürger als Vertragspartner. In der Lehre vom Gesellschaftsvertrag sind beide miteinander verbunden, insofern hier alle gesellschaftlichen Institutionen als Ergebnis eines (fiktiven) Vertrags verstanden werden, den die von Natur aus „in der Gleichheit geborenen“ (Montesquieu 1992 [1748], 159) Individuen im sogenannten Naturzustand miteinander abschliessen. Das Zustandekommen und damit die Gültigkeit des Vertrages hängt dabei von der (rationalen) Einwilligung der Individuen ab. Deren natürliche Gleichheit bleibt im Rahmen der kontraktualistischen Konzeption politischer Legitimation qua Vertrag in der Anerkennung der Individuen als gleichwertigen Vertragspartnern gewahrt. Dabei wird die These von der natürlichen Gleichheit der Menschen normativ gewendet, d.h. im Sinne einer naturrechtlichen Gleichwertigkeit der Individuen interpretiert, die „für die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages konstitutiv [ist]“. (Dann 1980, 96f) Weil und insofern die Menschen ‚von Natur aus‘ gleichwertig sind, ist nur diejenige Verfassung vor dem Hintergrund der Zustimmungsbedingung gültig, die diese ‚natürliche Gleichheit‘ anerkennt und garantiert, d.h. konkret: die (ständische) Privilegien beseitigt und Gleichberechtigung im Sinne bürgerlicher Rechtsgleichheit - ‚Gleichheit vor dem Recht‘ - sicherstellt.

### **2.2 Gleichberechtigung durch rechtliche Gleichbehandlung**

Das von der natürlichen Gleichwertigkeitsthese ausgehende Gleichberechtigungspostulat fand bereits Ende des 18. Jahrhunderts Niederschlag in entsprechenden Rechtsprinzipien

unter anderem in den amerikanischen und französischen Menschenrechtserklärungen von 1776 und 1789. Diese waren nichts desto trotz exklusiv gegenüber weiten Teilen der Gesellschaft, z.B. den Frauen, den Angehörigen bestimmter Konfessionen oder der schwarzen Bevölkerung in Amerika. Insofern natürliche Gleichwertigkeit den Grund für die rechtliche Gleichstellung lieferte, blieb diese auf diejenigen Bevölkerungsgruppen begrenzt, die als von Natur aus gleichwertig angesehen wurden. (Vgl. Gerhard et al 1990) Im Widerstand der benachteiligten Gruppen gegen diese elitistische Einschränkung des Gleichberechtigungsanspruchs kommt im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts ein gewandeltes Verständnis von Gleichberechtigung zum Ausdruck. Es orientiert sich am Ideal eines universalen Staatsbürgerstatus und formuliert das Gleichberechtigungspostulat als Forderung nach rechtlicher Gleichbehandlung. (Vgl. Young 1993) Damit ist einerseits eine Kritik an den als willkürlich gebrandmarkten Aussengrenzen der bürgerlichen Rechtsgemeinschaft verbunden: Verlangt wird die Ausdehnung der formalrechtlichen Anerkennung auf bislang ausgeschlossene Gruppen. Zugleich zielt die Kritik auf die Binnensphäre des Rechts: Rechtliche Gleichbehandlung meint nicht mehr nur den gleichen Rechtsstatus, sondern die gleichen Rechte für alle, d.h. vor allem die gleichen Partizipationsmöglichkeiten im politischen System und seinen Institutionen. Gleichberechtigung als Gleichheit vor dem Recht und Gleichbehandlung durch das Recht wird damit zum Motor eines Prozesses der politischen Demokratisierung, dessen Fortschreiten am deutlichsten „an der Entwicklung des politischen Mitbestimmungsrechtes und dessen Ausdehnung im Sinne des ‚one man one vote‘ auf immer grössere Teile der Bevölkerung“ (Dann 1980, 12) ablesbar ist.

### **2.3 Gleichberechtigung und soziale Gleichstellung**

Der bis heute andauernde Kampf um Gleichberechtigung im Sinne der rechtlichen Gleichbehandlung aller Menschen erwies sich bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts hinein im

wesentlichen als das Bemühen um die Beseitigung von Diskriminierung, i.e. von ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen. Durch die Gleichberechtigungsgarantie explizit ausgeschlossen (wenn auch faktisch keineswegs beseitigt) ist jede Bevorzugung oder Benachteiligung aufgrund des Geschlechts, der ‚Rasse‘, der Herkunft, der Religionszugehörigkeit und der Weltanschauung. In dieser Qualifizierung der Diskriminierungsverbote schwingt die Geschichte des politischen Kampfes um Gleichberechtigung und seine Verwurzelung in einer normativ verstandenen Idee der natürlichen Gleichheit aller Menschen mit, die es verbietet, Personen aufgrund von ‚natürlichen Unterschieden‘ ungleich zu behandeln. (Vgl. Huster 1993) Die Problematisierung dieser Gleichheitsidee führt in den letzten drei Jahrzehnten zu einer Neuinterpretation der Gleichberechtigungsforderung im Sinne sozialpolitischer Massnahmen, die die effektive politische, soziale und kulturelle Gleichstellung der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen sicherstellen sollen. Anstoss für diese Entwicklung gibt die Beobachtung, dass formal gleiche Rechte nicht substantiell gleiche Freiheiten bedeuten, da zwischen den Individuen nicht nur hinsichtlich ihrer kulturellen Identität, ihrer Interessen, Fähigkeiten und Bedürfnisse, sondern auch mit Blick auf ihre soziale Lage wesentliche, z.T. gruppenspezifische Unterschiede bestehen. Insofern das Gleichberechtigungspostulat „die Inklusion und Partizipation eines jeden und einer jeden an sozialen und politischen Institutionen verlangt“ (Young 1993, 269) dürfe es angesichts der gegebenen Situation von Differenz und Ungleichheit gerade nicht im Sinne einer schematischen Gleichbehandlung der Individuen durch das Recht interpretiert werden. Denn „das strikte Festhalten an einem Prinzip der Gleichbehandlung tendiert zu einer Verstärkung von Unterdrückung oder Benachteiligung dort, wo zwischen den Gruppen Unterschiede in den Fähigkeiten, der Kultur, den Werten und Verhaltensstilen vorhanden sind, einige dieser Gruppen aber

privilegiert sind.“ (Young 1993, 269) In der sogenannten Differenzdebatte verbindet sich diese Auffassung mit einer grundlegenden Kritik am Universalismus. Da das Ideal des universalen Staatsbürgers „Partikularität und Differenz transzendiert (...) [und] Gleichheit als Gleichsein auffasst“ (Young 1993, 267), ignoriere es sowohl die vorhandenen sozialen Ungleichheiten als auch die bestehenden kulturellen Differenzen. Gleichberechtigung verlangt diesem Verständnis zufolge aber gerade deren Anerkennung, d.h. nicht die formale Gleichbehandlung der Individuen, sondern ihre gruppenspezifisch differenzierende ‚Berechtigung‘ und Berücksichtigung zum Zweck substantieller Gleichstellung. (Vgl. Boshammer 2003)

### **3. Aktuelle Kontroversen**

Das Spannungsfeld zwischen den beiden modernen Verständnissen von Gleichberechtigung – als formaler Gleichbehandlung einerseits und substantieller Gleichstellung andererseits – bildet den Hintergrund der aktuellen philosophischen Kontroversen. Sie problematisieren, wie das Verhältnis von behaupteter Gleichheit und erfahrener Differenz, von geforderter Gleichberechtigung und bestehender Ungleichheit zu konzipieren und auf welche Weise es im Kontext von Recht und Politik zu berücksichtigen ist. Dabei ist die Frage zentral, welche Funktion und Bedeutung der Gleichheitsthese in diesem Zusammenhang zukommt.

#### **3.1 Gleichberechtigung qua Gleichheit**

Zwischen der Gleichberechtigungsforderung und der Gleichheitsbehauptung besteht ein enger Zusammenhang, der auf der Ebene des geltenden Rechts dadurch anschaulich wird, dass der Gleichberechtigungsgarantie ein Bekenntnis zur Gleichheit der Menschen vorangestellt ist. Wie das Verhältnis zwischen Gleichheitsthese und Gleichberechtigungsforderung systematisch zu konzipieren ist, ist jedoch weitgehend umstritten. (Vgl. Phillips 1999) Eine Möglichkeit besteht darin, der Gleichheitsthese eine die Gleichberechtigungsforderung

normativ begründende Funktion zuzuweisen. Dieser Konstruktion zufolge ist die Forderung nach Gleichberechtigung die Konklusion eines Argumentes mit drei Prämissen: einer normativen These, der zufolge Gerechtigkeit verlangt, wesentlich gleiches gleich zu behandeln; einer ‚konzeptionellen‘ These, die Gleichberechtigung als notwendigen Bestandteil von Gleichbehandlung interpretiert; und der empirischen Behauptung, dass die Menschen wesentlich gleich sind. (Vgl. Williams 1978) Spätestens im Rahmen der Differenzdebatte ist diese Argumentationsweise jedoch fragwürdig geworden, wobei sich die Skepsis vorrangig auf die Gleichheitsthese richtet. Deren Überzeugungskraft hängt entscheidend davon ab, welche Eigenschaften als ‚wesentlich‘, d.h. vergleichsrelevant qualifiziert werden. Die diesbezüglichen Vorschläge reichen von der gleichen Vernunftfähigkeit oder Würde über die Interessengleichheit bis hin zur Gleichheit der Schutzbedürftigkeit. Nun lässt sich jedoch *erstens* bezweifeln, ob Menschen diese Eigenschaften tatsächlich und noch dazu in gleichem Masse besitzen. Es stellt sich *zweitens* die Frage, ob es sich bei denjenigen Eigenschaften, die die Menschen nachweislich gleichermaßen besitzen, um ‚wesentliche Hinsichten der menschlichen Gleichheit‘ handelt, ob also das Vorliegen dieser Eigenschaften mit Blick auf die Gleichbehandlungs- und damit Gleichberechtigungsmaxime relevant ist. Tatsächlich ist *drittens* unklar, auf welcher Grundlage die Qualifikation bestimmter Merkmale als ‚wesentlich‘ überhaupt erfolgen kann, ohne dass das Argument entweder unbrauchbar oder zirkulär wird. Um die entsprechenden Relevanzurteile treffen zu können, muss nämlich bereits ein bestimmtes Verständnis gebotener Gleichberechtigung vorausgesetzt sein, das seinerseits nicht mehr mit der Behauptung der relevanten Gleichheit begründet werden kann. Dabei besteht die – historisch vielfach belegte – Gefahr, Eigenschaften als wesentliche zu kennzeichnen, die nicht alle Menschen, sondern nur jene Gruppe von Personen

gemeinsam auszeichnen, die als gleichberechtigt gelten soll. Ob etwa die Geschlechtszugehörigkeit als irrelevantes Merkmal betrachtet werden muss oder nicht, hängt wesentlich davon ab, was man unter Gleichberechtigung versteht bzw. ob man die Gleichberechtigung der Geschlechter für geboten hält oder eben nicht.

### **3.2 Gleichberechtigung und gleiche Freiheit**

Eine alternative Systematisierung der Verbindung von Gleichheit und Gleichberechtigung konstruiert den Zusammenhang sozusagen umgekehrt und versteht die Gleichheitsthese dabei nicht als empirische, sondern als normative Behauptung: Gleichberechtigung ist demnach nicht aus Gründen der gegebenen Gleichheit geboten, sondern zum Zweck der geforderten Gleichheit verlangt. Die Menschen sind wesentlich ungleich, aber sie sollen insofern gleich sein, als jeder und jede einzelne von ihnen über die gleiche Freiheit verfügen können soll. Um das zu gewährleisten, muss dafür gesorgt sein, dass sich die zwischen den Menschen bestehenden (kulturellen) Unterschiede nicht als soziale Ungleichheiten auswirken. Eben das leistet dieser Konstruktion zufolge das Gleichberechtigungspostulat. Es beinhaltet nicht die auf die Annahme gleicher Interessen gestützte Forderung nach gleichen Rechten, sondern ein gleiches Recht auf die Berücksichtigung der differenten Interessen zum Zweck der Gewährleistung gleicher Freiheit. Die Vorteile dieser Konzeption liegen in der ausdrücklichen Anerkennung der zwischenmenschlichen Unterschiede im Rahmen des Gleichberechtigungspostulats, das jedoch auch hier mit einer Gleichheitsbehauptung verbunden bzw. in diese überführbar ist: Gleichberechtigung verlangt gleiche Freiheit für die verschiedenen. Die Begründung dieser These nimmt meist eine kontraktualistische Form an, derzufolge nur dasjenige Gemeinwesen als legitim gelten kann, das die qualifizierte Zustimmung seiner Mitglieder findet. Dieser Bedingung genüge jedoch nur derjenige Staat, der Gleichberechtigung im Sinne der gleichen Freiheit seiner

Bürgerinnen und Bürger garantiere. (Vgl. Rawls 1998) Dabei ist zunächst fraglich, wie die Forderung nach gleicher Freiheit überhaupt zu verstehen ist. Sie kann einerseits den gleichen Anspruch der Individuen auf Freiheit meinen und andererseits den Anspruch der Individuen auf gleiche Freiheit behaupten. Im Fall der ersten, ‚schwachen‘ Gleichheitsthese stellt sich *erstens* die Frage, ob deren kontraktualistische Herleitung nicht auf Grundannahmen beruht, die ihrerseits erhebliche Begründungsprobleme aufwerfen (Vgl. Leist 2003). Darüber hinaus ist *zweitens* zu fragen, welche anderen Begründungsmöglichkeiten sich finden lassen, die mit der vorausgesetzten These einer wesentlichen Differenz zwischen den Individuen vereinbar wären. Versteht man das Gleichberechtigungspostulat hingegen im Sinne der zweiten, ‚starken‘ Gleichheitsthese, ist *erstens* fraglich, wie ein sinnvoller Vergleichsmaßstab hier aussehen könnte, und *zweitens* weitgehend unklar, wie sich eine solche stark egalitäre Position begründen liesse, ohne inkonsistent zu werden. (vgl. Krebs 2000) Wo gleiche Freiheit nicht nur die gleiche (formale) Chance der Individuen auf die Verwirklichung ihrer eigenen Lebenspläne meint, sondern deren gleichen (substantiellen) Erfolg fordert, werden unter der Bedingung bestehender Differenz praktische Massnahmen erforderlich, die ihrerseits in hohen Masse antiegalitär gestaltet sein müssten.

#### **4. Literatur**

Boshammer, S., 2003, Gruppen, Recht, Gerechtigkeit, Berlin/New York: de Gruyter.

Dann, O., 1980, Gleichheit und Gleichberechtigung, Berlin: Duncker & Humblot.

Gerhard, U., et al (Hg.), 1990, Differenz und Gleichheit, Frankfurt a.M.: Ulrike Helmer.

Grimm, J. und W., 1984, Deutsches Wörterbuch, Bd. 7, München: dtv.

Huster, St., 1993, Rechte und Ziele, Berlin: Duncker & Humblot.

Krebs, A. (Hg.), 2000, Gleichheit oder Gerechtigkeit, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Leist, A. (Hg.), 2003, Moral als Vertrag, Berlin: de Gruyter.

Lautmann, R., 1990, Die Gleichheit der Geschlechter und die Wirklichkeit des Rechts, Opladen: Westdeutscher Verlag.

Montesquieu, C. de, 1992, Vom Geist der Gesetze 1, Tübingen: J.C.B. Mohr.

Phillips, A., 1999, Which Equalities Matter? Cambridge: Polity Press.

Rawls, J., 1998, Eine Theorie der Gerechtigkeit, 10. Auflg., Frankfurt a.M.: Suhrkamp (orig. A Theory of Justice, 1972)

Sacksofsky, U., 1990, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, Baden-Baden: Nomos.

Williams, B., 1978, Der Gleichheitsgedanke, in: ders., Probleme des Selbst, Stuttgart: reclam (orig. Problems of the Self, 1973)

Young, I.M., 1993, Das politische Gemeinwesen und die Gruppendifferenz, in: H. Nagl-Docekal/H. Pauer-Studer (Hg.), Jenseits der Geschlechtermoral, Frankfurt a.M.: Fischer (orig. Polity and Group Difference, 1990)

Susanne Boshammer